Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 56.

(Nr. 12197.) **Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues in Preußen. Vom 22. November 1921.**

Auf Grund der §§ 9 und 12 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) wird hiermit folgendes verordnet:

Artikel 1.

Als Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues werden in Preußen vom 1. Oktober 1921 ab bis auf weiteres Zuschläge zu der auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861 veranlagten staatlichen Gebäudesteuer erhoben, soweit die Gebäude abgabepflichtig und vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind.

Artikel 2.

Der Zuschlag beträgt 5 vom Hundert des jährlichen Nutzungswerts. Dementsprechend werden erhoben:

a) 125 vom Hundert der Gebäudesteuer bei allen nach § 5 zu 1 des Gebäudesteuergesetzes zu 4 vom Hundert des Gebäudesteuernutzungswerts veranlagten Gebäuden (oder Gebäudeteilen) mit Ausnahme derjenigen Wohngebäude, die zu landwirtschaftlichen Betrieben gehören und im wesentlichen für die in diesen Betrieben tätigen Personen bestimmt sind;
b) 250 vom Hundert der Gebäudesteuer bei allen nach § 5 zu 2 des Gebäudesteuergesetzes mit 2 vom Hundert des Gebäudesteuernutzungswerts veranlagten Gebäuden (oder Gebäudeteilen);
c) 250 vom Hundert der Gebäudesteuer bei den unter a ausgenommenen, zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörigen Wohngebäuden, deren Gebäudesteuernutzungswerte nach Mietpreisen festgestellt worden sind;
d) 350 vom Hundert der Gebäudesteuer bei den unter a ausgenommenen, zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörigen Wohngebäuden, deren Gebäudesteuernutzungswerte nicht nach Mietpreisen festgestellt worden sind.

Artikel 3.

Die Verwaltung der staatlichen Abgabe mit Ausnahme der Einziehung wird den Behörden, die die staatliche Gebäudesteuer verwalten, übertragen.

Die Einziehung der Abgabe erfolgt gegen eine vom Finanzminister festzusetzende Entschädigung durch die Gemeinden.

Artikel 4.

Die Zuschläge nach Artikel 2 zu c und d können auf Antrag ermäßigt werden, wenn der Gebäudeeigentümer den Nachweis erbringt, daß die Abgabe mehr als 5 vom Hundert des Friedensnutzungswerts sämtlicher zu der ländlichen Besitzung gehörigen Wohn- und Betriebsgebäude beträgt.

Der Antrag ist binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsaufforderung beim Regierungspräsidenten, für Berlin beim Präsidenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission zu stellen. Gegen deren Entscheidung ist binnen einem Monat die Beschwerde an den Finanzminister zulässig. Der Finanzminister entscheidet endgültig.

Artikel 5.

Artikel 4 Abs. 2 gilt sinngemäß bei Anträgen, die sich gegen die Abgabepflicht der Gebäude (§ 3 des Reichsgesetzes) richten.

Artikel 6.

Die Gemeinden haben zu den nach Artikel 2 und 3 zu erhebenden staatlichen Zuschlägen ihrerseits Zuschläge in gleicher Höhe zu erheben, deren Ertrag lediglich zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und Siedlung zu verwenden ist.

Die Verpflichtung zur Erhebung der Zuschläge wird für Gutsbezirke, Landgemeinden und nichtkreisfreie Städte den Kreisen übertragen. Über die Verwendung des Ertrags der von ihnen erhobenen gemeindlichen Zuschläge beschließt ein Ausschuß, der aus dem Landrat und fünf vom Kreistage zu wählenden, im Wohnungs- und Siedlungswesen erfahrenen Personen zu bilden ist, von denen mindestens drei beamtete Mitglieder einer Gemeindeverwaltung sein müssen. Der Landrat führt den Vorsitz, seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Stadtgemeinden über 10 000 Einwohner ist auf Antrag vom Regierungspräsidenten das Recht zu gewähren, die gemeindlichen Zuschläge selbständig zu erheben und zu verwenden.

Entsprechende Anträge von anderen Gemeinden unterliegen der Entscheidung des Regierungspräsidenten.

Über Anträge auf Erhöhung der gemeindlichen Zuschläge bis zum Dreifachen der nach Artikel 2 und 3 zu erhebenden staatlichen Zuschläge entscheidet der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Weitergehende Anträge sind dem Minister für Volkswohlfahrt zur Entscheidung vorzulegen.

Im Bezirke des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk entscheidet in den Fällen der Abs. 3 und 4 der Verbandspräsident und im Falle des Abs. 5 der Verbandspräsident zusammen mit dem Regierungspräsidenten.

Artikel 7.

Die Steuerbehörde hat auf Antrag die Abgabe auf die Nutzungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes zu verteilen. Dem Antrage sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Gegen die Verteilung ist binnen einem Monate die Beschwerde beim Regierungspräsidenten, für Berlin beim Präsidenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission zulässig.

Die Beträge, die von den Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Gebäudeteile an den zur Abgabe Verpflichteten zu erstatten sind (§ 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes), können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

Artikel 8.

Die Erhebung der Abgabe für die Hohenzollernschen Lande wird durch eine besondere Verordnung geregelt werden.

Berlin, den 22. November 1921.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.	Der Preußische Finanzminister.
Hirtsiefer.	v. Richter.

(Nr. 12198.) Verordnung über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten. Vom 30. November 1921.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten vom 9. August 1918 (Gesetzsamml. S. 143) verordnet das Preußische Staatsministerium, was folgt:

Bei Dienstreisen, die nach dem 30. November 1921 angetreten werden, erhalten die Beamten an Fahrkosten an Stelle der im § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) in der Fassung der Verordnung vom 31. Mai 1921 (Gesetzsamml. S. 377) vorgesehenen Fahrkostensätze

im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1a Halbsatz 1	81	Pfennig,
» 2	47	»
» 1b » 1	47	»
» 2	30	»
» 1c	30	»
im Falle des § 3 Abs. 4	30	».

Bei Dienstreisen, die vor dem 1. Dezember 1921 angetreten aber nicht beendigt worden sind, gilt das gleiche für Eisenbahn- oder Schiffsfahrten, die an diesem Tage oder später zurückgelegt werden.

Berlin, den 30. November 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Severing. v. Richter. Wendorff. Siering. Hirtsiefer.

(Nr. 12199.) Allgemeine Verfügung über die Festsetzung von Vergütungen für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten. Vom 30. November 1921.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) wird unter Aufhebung der Allgemeinen Verfügung des Staatsministeriums vom 13. Oktober 1911 (Gesetzsamml. S. 213) sowie der Änderungen vom 2. November 1918 (Gesetzsamml. S. 177) und 16. Dezember 1919 (Gesetzsamml. 1920 S. 3/4) folgendes bestimmt:

§ 1.

Für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten und zurück, die mit der Eisenbahn, der Kleinbahn oder dem Schiffe ausgeführt werden und an demselben Tage angetreten und beendet werden können, werden an Stelle der in dem Reisekostengesetze vom 26. Juli 1910 und den Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1910 vorgesehenen Reisekosten die im § 2 festgesetzten Vergütungen gewährt.

Als nahegelegen im Sinne dieser Verfügung gilt ein Ort, wenn die bei einer Berechnung der Fahrkosten maßgebende Entfernung zwischen ihm und dem Wohnorte (bei Reisen, die am Urlaubsort angetreten und beendet werden, zwischen ihm und dem Urlaubsorte) nicht mehr als 30 km beträgt, und wenn zwischen beiden Orten ein Vorort-, Stadt-, Ring- oder Straßenbahnverkehr besteht oder in sonstiger Weise mit den im Abs. 1 genannten Verkehrsmitteln täglich von 6 Uhr morgens ab in jeder der beiden Reiserichtungen eine mindestens achtmalige fahrplanmäßige Verbindung vorhanden ist. Werden auf einer Reise mehrere Geschäftsorte berührt, so gelten sie als nahegelegen, wenn jeder einzelne Geschäftsort von dem Wohnort (Urlaubsorte) wenigstens in einer Reiserichtung nicht mehr als 30 km entfernt liegt, und wenn zwischen den einzelnen Orten in beiden Reiserichtungen die im vorstehenden Satze angegebenen günstigen Verkehrsverbindungen bestehen.

Die Vergütung nach § 2 wird auch gewährt, wenn die Dienstgeschäfte an einem nahegelegenen Orte nicht an einem Tage beendet werden und der täglichen Rückkehr des Beamten nichts entgegensteht.

§ 2.

Als Vergütung für allgemeine Kosten erhalten die Beamten

in Stufe I	10	Mark,
» » II	13	»
» » III	15	»
» » IV	18	» und
» » V	20	».

Es gehören von den in der Besoldungsordnung zum Beamtendiensteinkommensgesetze vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) aufgeführten Beamten

	die Beamten mit		
	festen Grundgehaltssätzen in Gruppe	Mindestgrundgehaltssätzen in Gruppe	Einzelgehältern in Gruppe
zur Stufe I	1 bis 5	—	—
» » II	6 » 8	1 und 2	—
» » III	9 » 12	3 » 4	—
» » IV	13	5	I bis III
» » V	—	—	IV und V

Neben der Vergütung sind dem Beamten die wirklich erwachsenen Fahrtauslagen für die benutzte und ihm nach § 3 des Reisekostengesetzes zugebilligte Wagen- oder Schiffsklasse zu erstatten.

Eine besondere Vergütung für Zu- und Abgang wird nicht gewährt.

Übersteigen die hiernach festgesetzten Vergütungen einschließlich Fahrtauslagen diejenigen Beträge, welche den Beamten nach den sonst anzuwendenden Vorschriften zustehen würden, so erhalten sie nur die geringeren Beträge.

§ 3.

Auslagen des Beamten für die Beförderung von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, sowie Schnellzugszuschläge werden gesondert erstattet.

Hat der Beamte auf der Dienstreise höhere Beträge aufwenden müssen, als die Vergütung beträgt, so werden ihm die Mehrauslagen bis zur Höhe der Vergütung, welche nach den sonst anzuwendenden Vorschriften zu gewähren wäre, erstattet. Der Beamte hat zu diesem Zwecke seine Auslagen nach den einzelnen Arten summarisch geordnet anzugeben; eine Belegung ist nicht erforderlich.

§ 4.

Diese Verfügung gilt nicht für Reisen, für welche an Stelle der in dem Reisekostengesetz und den Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1910 vorgesehenen Vergütungen gemäß § 17 oder § 8 Abs. 2 Satz 1 oder § 9 des Reisekostengesetzes anderweite Beträge in anderer als der in dieser Verfügung vorgesehenen Weise festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

§ 5.

Diese Verfügung gilt nicht für Reisen, die zum Zwecke der Erledigung von Dienstgeschäften im Auslande ganz oder teilweise außerhalb des Reichsgebiets ausgeführt werden.

§ 6.

Diese Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1921 ab in Kraft.

Berlin, den 30. November 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Severing. v. Richter. Wendorff. Siering. Hirtsiefer.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 50 Pfennig für den Bogen, für die Hauptsachverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.